

**§ A1-126** *Grenzabstand bei Mauern, Einfriedungen, Böschungen und Gewächsen*

<sup>1</sup> Stützmauern, freistehende Mauern und Einfriedungen, die nicht mehr als 1,5 m über das gewachsene Terrain hinausragen, dürfen an die Grenze gestellt werden. Übersteigen sie dieses Mass, sind sie um das Doppelte ihrer Mehrhöhe, höchstens aber 4 m, von der Grenze zurückzusetzen. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

<sup>2</sup> Für Stützmauern und freistehende Mauern, die mehr als 2 m über das gewachsene Terrain hinausragen, sind die Abstandsvorschriften für Bauten massgebend. Das gilt auch für Einfriedungen, die keinen Durchblick gewähren.

<sup>3</sup> Für Böschungen und Aufschüttungen sind diese Bestimmungen sinngemäss anzuwenden.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben abweichende, öffentlich beurkundete Vereinbarungen der Nachbarn.

<sup>5</sup> Der Grenzabstand bei Gewächsen richtet sich nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch.

<i>Erläuterungen</i>	<p><u>Absatz 1</u> Es wird bestimmt, dass Mauern, Einfriedungen und Böschungen keinen grösseren Grenzabstand als den gesetzlichen Mindestabstand für Massivbauten einzuhalten haben, wobei allerdings Absatz 2 vorbehalten bleibt. Es wäre nämlich nicht gerechtfertigt, dass Mauern, Einfriedungen und Böschungen weiter von der Grenze zurückgesetzt werden müssten als Bauten (B 119 vom 12. August 1986, S. 50 [§ 124], in: GR 1986, S. 772).</p> <p><u>Absatz 5</u> Gewächse als Einfriedung: Werden Gewächse so angeordnet, dass sie als Einfriedung das Grundstück abgrenzen (z.B. Thujahecke als Gartenzaun), sind ausschliesslich die Abstandsvorschriften nach Abs. 1 massgebend. Nur wenn keine Einfriedung vorliegt, kommen für Gewächse die Abstandsregeln nach § 86 EGZGB zur Anwendung.</p>
<i>Anhang PBV</i>	–
<i>Urteile</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Massgebend ist nicht der Durchschnitt, sondern die maximale Höhe. Eine auf die Grenze gestellte freistehende Mauer darf folglich auf der ganzen Länge das Mass von 1,5 m nicht überschreiten (n.p. KGU 7H 14 110 vom 5. Januar 2016, E. 4.9.).</li> <li>– Eine 2 m hohe Lärmschutzwand (zu SBB-Gleisen hin) gilt als Einfriedung, die keinen Durchblick gewährt im Sinne von § 126 Abs. 2 Anhang PBG und</li> </ul>

	<p>müsst die Grenzabstandsvorschriften einhalten, falls nicht eine Ausnahmebewilligung erteilt werden kann (n.p. KGU 7H 14 307 vom 29. September 2015, E. 4.3).</p> <p>– Der Grenzabstand bei Einfriedungen bemisst sich nach § 126 [Anhang] PBG. Vorbehalten bleiben öffentlich beurkundete Vereinbarungen unter Nachbarn (§ 126 Abs. 4 [Anhang] PBG). Ein entsprechender Vertrag ist unabdingbare Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung für das Unterschreiten des gesetzlichen Grenzabstands bei Einfriedungen. Wird ein entsprechender Vergleich vor dem Richter abgeschlossen, bedarf es hierüber keiner öffentlichen Beurkundung, denn dem gerichtlichen Vergleich kommt formersetzende Wirkung zu (VGU V 07 271_2 vom 23. Januar 2008, in: 2008 II Nr. 9).</p>
<i>Hinweise</i>	–
<i>Verweise</i>	– § 86 EGZGB (Grenzabstand bei Gewächsen)
<i>Skizzen</i>	<p>– Grenzabstand bei Mauern/Einfriedungen/Böschungen (§ 126 Abs. 1-3 PBG [§ 126 Abs. 1-3 Anhang PBG])</p> <p><a href="https://baurecht.lu.ch/-/media/Baurecht/Dokumente/alte_Skizzen_zu_PBG_und_PBV.pdf?la=de-CH">[https://baurecht.lu.ch/-/media/Baurecht/Dokumente/alte_Skizzen_zu_PBG_und_PBV.pdf?la=de-CH]</a></p>